

Studien zum romanisch-deutschen Sprachvergleich

Herausgegeben von
Giovanni Rovere und Gerd Wotjak

*Sonderdruck
aus LA 297*

Max Niemeyer Verlag
Tübingen 1993



Peter Blumenthal/Giovanni Rovere (Stuttgart/Heidelberg)

Fachsprachliche Valenzen im Italienischen und im Deutschen

1. Die Arbeit mit Textkorpora, aus denen authentische Beispiele exzerpiert werden, ist in der Valenzlexikographie nicht unumstritten. Helbig beispielsweise meint, daß - wie schon in Schumacher (1986:60) vermerkt - prototypische Verwendungen in den Korpora nicht selten schlecht belegt seien und die Satzlänge die Durchsichtigkeit der Struktur mindere (1987:308). Schumacher (1990:135, mit Literaturangaben zum Thema) fügt als drittes Argument hinzu, daß Korpusbelege ohne weiteren Kontext oft schwer verständlich seien. Nun mögen für den Fremdsprachenunterricht gedachte zweisprachige Valenzwörterbücher mit dem ausschließlichen Rückgriff auf die Kompetenz des Autors und den daraus abgeleiteten Sätzen auskommen (z.B. Bianco/Di Maio 1991). Problematischer erscheint das Vorgehen bei sprachtheoretischen, deskriptiv ausgerichteten und für die Bereitstellung differenzierter Informationen konzipierten Ansätzen zu sein. Zunächst soll dieser methodologische Aspekt anhand von Forschungsarbeiten zum Verbvergleich Italienisch-Deutsch erörtert werden. Wir wollen uns hier aus drei Gründen auf das dichte, innovative und sehr nützliche Kapitel zur Valenz im Italienischen in Schwarzes *Grammatik der italienischen Sprache* (1988:101-169) konzentrieren¹: Erstens ist die Darstellung zwar nicht systematisch kontrastiv angelegt, enthält aber verstreut viele kontrastive Beobachtungen und ist vom theoretischen Ansatz her für den Sprachvergleich besonders geeignet; zweitens wird in der Einleitung (S.2) versprochen, den typischen schriftlichen Sprachgebrauch von Recht und Verwaltung zu berücksichtigen; Schwarze arbeitet drittens zum größten Teil mit erfundenen Beispielen, die von Informanten überprüft wurden. Zu diesem letzten Punkt ergeben sich aus der Sicht des an der Beschreibung sprachlicher Daten interessierten Benutzers u.E. folgende Kritikpunkte.

a) Beispielsätze präsupponieren einen spezifischen pragmatischen Kontext:

Questa patata pesa 200 grammi 'diese Kartoffel wiegt 200 Gramm' (S.112), während der deutsche Satz auch mit der Bedeutung 'ungefähr 200 Gramm' verwendbar ist, setzt der italienische eine Situation voraus, in der es darauf ankommt, daß die Kartoffel genau 200 Gramm wiegt.

b) Beispielsätze reflektieren eine regionale Sprachnorm:

Il cappotto sta nell'armadio 'der Mantel ist im Schrank' (S.122). Von der standard-sprachlichen Norm her wäre der Satz eher zu übersetzen mit 'der Mantel gehört in den Schrank' oder 'hat im Schrank Platz'; ohne semantische Markierung ist *stare* für *essere* süditalienisch (vgl. De Mauro 1983:400, Devoto/Oli, und besonders Serianni 1988:367f.). Dies gilt auch für *Giovanni sta seduto* (S.127), häufiger zu übersetzen mit 'G. bleibt sitzen' als mit 'G. sitzt' (ib.), so daß die Beobachtung, "die dt. Positionsverben *stehen* und *sitzen* werden mit *stare* und einem A-Komplement wiedergegeben" (S.127)

¹ Vgl. Koch 1991

wohl zu kategorisch ausfällt. Anhand der folgenden Kontextualisierungen läßt sich zeigen, daß *star fermo* durativ ist, *esser fermo* hingegen stativ und deswegen nicht kompatibel ist mit den Zeitadverbien *per X tempo*²: *Non si affretti, Signora, il treno sta fermo ancora dieci minuti (*~è fermo), il treno è fermo per un guasto alla locomotrice (*~sta fermo).*

c) Beispielsätze sind unidiomatisch:

La signora si trova un po' stanca (S.129); *Penso a partire domani* 'ich denke daran, morgen abzureisen' (S.135), das Adverb, bzw. seine nicht fokussierte Position, lassen den Satz ungewöhnlich erscheinen (vgl. "domani penso a partire, oggi voglio divertirmi"), im übrigen ist die Übersetzung nicht besonders geeignet, die Bedeutung von *pensare a* + Inf. zu klären.

d) Unzutreffende Äquivalenzangaben:

umkehren/andare indietro (S.106); eine Kontextualisierung von *andare indietro* macht die Bedeutung von 'rückwärts fahren', 'sich rückwärts bewegen', 'zurücktreten' klar. Eine Kontextualisierung von *disperare di* + Inf. (S.138) läßt erkennen, daß 'verzweifeln' nur als semantische Paraphrase, nicht als Übersetzung denkbar ist.

e) Unzutreffende semantische Restriktionen:

Zu *Questi capelli fanno un po' punk* (S.126) wird behauptet, in dieser Konstruktion sei das Komplement auf menschliche Typen eingeschränkt, vgl. jedoch: *Questi fiori fanno tanto primavera, un unico cinema fa molto città di provincia.*

f) Nicht belegte Konstruktionen:

unificare qc. con qc. (S.116); diese Valenz ist in den Wörterbüchern nicht belegt und klingt eher ungebräuchlich. Üblicher sind *unificare qc. (unificare il paese), unificare qc. e qc. (unificare il nord e il sud).*

g) Unpassendes Beispiel für einen Funktionsrahmen:

Schwarze schreibt, daß im Funktionsrahmen <Subjekt, a-Obliquus, Infinitivkomplement mit a> nur *accennare* 'andeuten' auftritt: (*ha accennato a accettare* 'er hat mir zu verstehen gegeben, daß er annehmen wird', S.148). Es ist wohl kein Zufall, daß im deutschen Satz *mir* steht, im italienischen aber der a-Obliquus abhanden gekommen ist. Die Valenzverhältnisse von *accennare* mit Infinitivkomplement scheinen jedoch komplizierter

² Bei den stativen Verben führt bekanntlich die Anwendung des Imperativtests zu Problemen. Laut Bertinetto ist *sii bella!* ungrammatisch (1986:95), *essere bella* kann jedoch auch einen agentivischen Wert haben: *sii bella con Camay!* Vgl. dazu auch das resultative *farsi bella*. Interessant ist in Schwarze die Feststellung, *stare* werde als Kopulaverb bei Aufforderungen gegenüber *essere* vorgezogen, weil es eine Befindlichkeit oder einen Zustand als veränderbar bezeichne (S. 127). Didaktisch deutlicher als die Beispiele *stai buono!* 'sei brav' und *stia tranquillo!* 'seien Sie unbesorgt' (S. 128) wäre die Gegenüberstellung von Sätzen, in denen das Adjektiv seine Bedeutung je nach Kopulaverb verändert, und Sätzen, in denen nur *stare* oder nur *essere* möglich sind: *stai buono, non correre sempre su e giù!* / *sii buono: mandami due righel!*; *sii cortese con il postino (*stai) / stai coricato, chiamo subito un medico! (*sii).*

zu sein als in Lepschy/Lepschy (1981:173) und in Skytte (1983:134f.) angedeutet.

1. Bei *accennare* + a-Obliquus ist *di* obligatorisch: "accennò a Russo di sedere", (Lampedusa, zit. in Skytte 1983:135), die Bedeutung ist in diesem Fall 'auffordern'.

2. *accennare* in der Bedeutung von 'beginnen' verlangt a: *la discussione accennava a trasformarsi in lite.*

3. *accennare* in der Bedeutung 'zu verstehen geben, andeuten' konstruiert sich mit a oder *di*: "Blister accennò a parlare" (Fenoglio, zit. in Skytte 1983:134), *accennò di voler uscire*. Tritt ein a-Obliquus hinzu, ist nur Obliquuskontrolle üblich, was eine Veränderung der Bedeutung nach sich zieht (vgl.1.). Allerdings braucht nun nicht deswegen der Funktionsrahmen aufgegeben zu werden, vgl. *insegnare: ho insegnato a Lucia a servirsi del dizionario.*

h) Beim Funktionsrahmen <Subjekt, a-Obliquus, Infinitivkomplement mit da> (S.148) wird der Eindruck erweckt, mit *dare, pagare, offrire* sei die Liste der dazu passenden Verben abgeschlossen - anzufügen wären mindestens *portare* und *servire*.

i) Reduktion der Valenzmöglichkeiten eines Verbs

1. *ringraziare* 'danken' (S.109) wird als Beispiel eines Verbs angegeben, das die Wahl der Präposition eindeutig festlegt (*per*). Dies ist gerade nicht der Fall, da es mit gleicher Bedeutung *ringraziare di* gibt.

2. Als Kontrast zur Entsprechung 'it. Objekt - dt. Akkusativobjekt' wird *interessare a* - 'jd interessieren' angeführt (S.107). Der Kontrast fällt weg, wenn man berücksichtigt, daß es auch *interessare qn.* gibt.³

3. Zur Entsprechung 'dt. Genitivobjekt - it. di-Obliquus' (S.110) ist anzumerken, daß *liberare* v.a. mit *da* konstruiert wird. *Liberare di* ist in keinem Wörterbuch belegt (außer in Battaglia, mit einem Beispiel von Guicciardini), taucht zwar in Rezepten auf, bezeichnenderweise aber in übertragener Verwendung: "liberare i filoni della pelle evitando di sciuparli" (Carnacina/Veronelli, *La cucina rustica regionale. 1.Italia settentrionale*. Milano 1974, S.124).

4. Neben *scusarsi con* (S.116) 'sich entschuldigen bei' existiert auch *presso* (+ Institutionen, Persönlichkeiten,...). Der *presso*-Obliquus ist obligatorisch zumindest mit *intervenire, intercedere* und *accreditare*, verbindet sich aber z.B. auch mit *depositare, insistere, notificare* und mit Wendungen wie *godere stima* (oblig.), *assumere informazioni*. Vgl. auch *lavorare in un'agenzia / presso un'agenzia* (+ formales Register).

5. "Manche Verben können verschiedene Untertypen regieren" (S. 135). Diesem allgemeinen Hinweis folgt die Darstellung von *pensare a/di, convincere a/di* (S.135) und *aspettare a/di* (S.141) mit semantischer Unterscheidung (vgl. auch 2. N.B. auf S. 120), von *soffrire a/di* (S.135), *impegnarsi a/di* (S.141), *dispiacere (di), rincrescere (di), toccare (di)* (S.146) ohne semantische Differenzierung, wobei zu den letzten drei Verben die interessante Bemerkung gemacht wird, daß je nach Kontext Präferenzen existieren, deren Bedingungen ungeklärt seien. Wird zur Illustration eines Funktionsrahmens ein Verb angeführt, ohne Erwähnung weiterer Valenztypen, die es regiert, ist dies sicher ausreichend, da es jeweils nicht um das Verb selbst geht (vgl. auch S.105). Problematisch ist in

³ Zwischen (a) *non gli interessa studiare il latino* 'es interessiert ihn nicht, Latein zu lernen' (Schwarze, S.145) und (b) *non lo interessa studiare il latino* könnte ein semantischer Unterschied darin bestehen, daß (a) vorzugsweise zum Ausdruck bringen soll 'er zeigt kein Interesse, Latein zu studieren' (z.B. als Fach an der Uni), während (b) eher aussagt '(das obligatorische Schulfach) Latein stößt nicht auf sein Interesse'.

diesem Zusammenhang der Umstand, daß in der Liste der Verben mit *di* (S.138) *meravigliarsi*, *sforzarsi*, *vergognarsi* stehen, in der Liste der Verben mit *a* aber fehlen, obwohl Verben mit mehreren Valenzrahmen unter den jeweiligen Rubriken angeführt werden sollten (vgl. S.137).

Durch diese Auslassungen und Reduktionen wird jedoch die Bandbreite der Variation im Bereich der Valenzen eines Verbs als nicht sonderlich auffällig dargestellt, als wäre sie durchaus vergleichbar mit der Situation im Spanischen oder im Französischen. Gerade die übersetzerische Perspektive, die von der Realität der Texte ausgeht, deckt eine hohe Komplexität der Valenzen im Italienischen auf. Erste Hinweise finden sich schon in Lepschy/Lepschy 1981 und dann wesentlich detaillierter in Skytte 1983. Anhand von einigen in Schwarze aufgeführten Verben sollen Facetten dieser Komplexität exemplarisch dargestellt werden.

- *meravigliarsi di* (S. 139)

Die Konstruktion mit *a* ist in mehreren Wörterbüchern belegt, vgl. auch Serianni/Castelvecchi 1988:467. (a) *Tutti lo credevano ormai spacciato e si meravigliarono a vederlo in giro vivo e vegeto* (De Felice/Duro), (b) *Non vi meravigliate a rivederlo così allegro* (Dardano). Lepschy/Lepschy (1981:176) geben an (c) *Si meraviglia di essere capace* / (d) *Si è meravigliato a vederlo*, (e) *Si è meravigliato a quello spettacolo*, (f) *Si meraviglia di te*, und unterscheiden (e) und (f) folgendermaßen: bei *a* ist das Ereignis unerwartet, bei *di* widerspricht es den Erwartungen. Die Unterscheidung läßt sich auf die Infinitivsätze (c), (d) anwenden, nicht aber auf (a), (b). Man wäre geneigt, die beiden Konstruktionen (*a* + Inf, *di* + Inf) als freie Varianten anzusehen, doch läßt sich zwar *di* in (a), (b) und (d) ersetzen, nicht aber *a* in (c). Eine Hypothese könnte sein, daß *a* die Gleichzeitigkeit der beiden Handlungen voraussetzt und eine unmittelbar erlittene Emotionalität zum Ausdruck bringt.

- *sforzarsi di* (S.139)

sforzarsi a wird von Devoto/Oli und Lepschy/Lepschy als weniger gebräuchlich eingestuft. In den Wörterbüchern finden sich die Beispiele *sforzarsi a stare tranquillo* (Zing.) / *mi sforzo a camminare* (Gabr.) / *non sforzatevi a convincermi* (Gabr.), *sforzati di rimanere calmo* (Dard.), *sforzarsi di capire* (Devoto/Oli, Gabr.), *mi sforzo di non ridere* (Devoto/Oli, Gabr.), *sforzarsi di studiare* (Zing.), aus denen kein semantischer oder stilistischer Unterschied zu erkennen ist. Für Skytte (1983:155) handelt es sich um fakultative Alternativen. Allerdings führen Devoto/Oli eine ironische Verwendung von *sforzarsi an si è sforzato a farmi quel regalo!*, in der offenkundig *a* nicht durch *di* ersetzbar ist. Berücksichtigt man, daß *si sforza sempre di farmi tanti bei regali* hingegen die Bedeutung hat 'er bemüht sich, mir immer schöne Geschenke zu machen', ergibt sich die Hypothese einer semantischen Differenzierung: *sforzarsi a* 'sich dazu zwingen, sich überwinden', *sforzarsi di* 'sich sehr bemühen, sich anstrengen': *mi sforzo a mangiare questa minestra, mi sforzo di servire il vino più adatto*.⁴ Mit der Bedeutung von *sforzarsi di* geben drei Wörterbücher auch *sforzarsi per an: si sforzava in tutti i modi per nascondere la sua tristezza* (Gabr.), *si sforzava per non piangere* (Devoto/Oli), *sforzarsi per vincere la paura* (Zing.).

⁴ Deutlich in diesem Sinne interpretierbar die vier literarischen Beispiele mit erweitertem Kontext in Skytte 1983:155.

- *vergognarsi di* (S.139)

Nur mit *di* in Elia (1981:349), die Konstruktion mit *a* ist jedoch in mehreren Wörterbüchern belegt: *mi vergogno a parlare in pubblico* (Zing.), *sono calunnie che mi vergogno a raccontare* (Dard.). Lepschy/Lepschy (1981:179) führen an *si vergogna di non saper nuotare, mi vergogno a ripeterlo*, und schreiben, *a* zeige eine tatsächliche Betroffenheit an. Skytte (1983:161) sieht in *vergognarsi di* einen Ausdruck der Reue, während *vergognarsi a* 'etw. nicht sagen oder tun wollen' bedeute. Vgl. "si vergogna quando siamo in tanti e con un po' di gazzarra. Si vergogna di stare nel gruppo e di passare davanti alla gente." Gli altri non capivano, ma Gualtiero, che aveva sentito il suo amico pur essendo arrivato dall'altra parte della strada disse: "Sì, mi vergogno a fare il fanfarone e a infastidire la gente", P. Volponi, *La strada per Roma*. Torino 1991, S.114.

- *impegnarsi a/di* (S.139)

Skytte (1983:153) hat nur Belege mit *a*, Lepschy/Lepschy (1981:176) nennen, ohne Hinweise auf mögliche Unterschiede, beide Konstruktionen: *si è impegnato a ottenerlo / si è impegnato di partire*. Vergleicht man *si è ufficialmente impegnato a terminare il lavoro entro sabato (~di)* mit *si impegna con tutte le sue forze a capire il problema ma non ce la fa (*~di)*, kommt man zum Ergebnis, daß in der Bedeutung 'sich verpflichten' *a/di* gesetzt werden können (wobei *a* häufiger zu sein scheint), in der Bedeutung 'sich einsetzen' *a* stehen muß. Darüber hinaus findet in letzter Zeit das explizitere *per* in zunehmendem Maße Verbreitung: "il governo di cui fa parte, si è impegnato e si sta impegnando a fondo per risanare i conti pubblici" (Rep. 17.7.1991, S.5). Der Fall, daß nur eine Verbbedeutung verschiedene Varianten zuläßt, ist nicht selten.

- *temere di* (S.139)

Alle Wörterbücher geben in der Tat ausschließlich *temere di* an. Nur Lepschy/Lepschy (1981:179) führen ohne Kommentar neben *teme di aver la febbre* auch *non teme a (o di) dire quello che pensa*. Daraus ergibt sich die Hypothese, daß *temere* in der Bedeutung 'zögern, Angst haben, etw. zu tun' sowohl *di* als auch *a* regiert, in den Bedeutungen 'befürchten', 'bezweifeln' nur *di*: *temo di non farcela (*~a)*, *teme a farsi visitare (~di)*.

- *consigliare di* (S.147)

Skytte (1983:168) wertet *gli consiglio di farlo* und *lo consiglio a farlo* als freie Varianten und meint, aus der Ähnlichkeit der beiden Konstruktionen sei *lo consiglio di farlo* entstanden. Das folgende Beispiel legt aber die Vermutung nahe, daß die Veränderung der Valenz mit einer Akzentuierung der illokutionären Kraft einhergeht, der Valenztyp also auch ein illokutiver Indikator sein kann: "Il capo dello Stato non invita più il vicepresidente a dimettersi ma non si riconcilia con lui e lo consiglia di astenersi dall'esercitare funzioni vicarie" (Rep. 10.6.1991, S.10). Daraus ergäbe sich folgendes Schema:

<i>consigliare</i> + a Obl + <i>di</i>	'emp- fehlen'	+ Reg
<i>consigliare</i> + Obj + <i>a</i>		
<i>consigliare</i> + a Obl + <i>di</i>	'an- raten'	+ Reg
<i>consigliare</i> + Obj + <i>di</i>		

Die aus dem Blickwinkel des Deutschen auffälligen stilistischen Differenzierungsmöglichkeiten des Italienischen im Bereich des oberen Registerspektrums legen nahe, auch dem stilistischen Stellenwert von Valenzen besondere Beachtung zu schenken. So sind *decidere* 'beschließen', *decidersi* + a-Inf 'sich entschließen', *decidere* + Obj + a-Inf 'dazu bewegen' (S.138, 144) in der Registerhöhe unterschiedlich zu bewerten. *Decidere qn.* ist heute selten und stilistisch markiert, vgl. "Un'indolenza mai provata lo decideva ormai a rinunciare alla partenza" (Pavese, zit. in Battaglia), "Che cosa, in particolare, vi ha deciso ad agire", Rep. 27.11.1991, S.2 (formelles Interview).

Was *dispiacere (di)* (S.145), *piacere* (ohne *di*, S.146), *rincrescere (di)* (116), *toccare (di)* (146) angeht, scheint es tatsächlich schwierig zu sein, die Kontextbedingungen aufzuzählen, in denen die eine oder die andere Form überwiegt. In diesem Zusammenhang sei nur darauf hingewiesen, daß sich jeweils Registerunterschiede ergeben können: *gli dispiace di non sapere il tedesco / gli dispiace non sapere il tedesco* (+Reg), *a chi non dispiace rinunciare / a chi non dispiace di rinunciare* (+Reg), *ti dispiace passarmi la bottiglia? / Le dispiace di passarmi la bottiglia?* (+Reg), *mi dispiace di dover partire / mi dispiace dover partire* (+Reg). Bei *piacere* ist die Konstruktion mit *di* deutlich markiert; das Beispiel aus Lepschy/Lepschy (1981:177) *gli piacque di ricordare* ist wohl gar dem feierlichen Register zuzuordnen. *Rincrescere di* scheint heute die normale Konstruktion zu sein. In manchen Kontexten ist *rincrescere* + \emptyset Inf stilistisch markiert: *gli rincresce di essere partito senza salutare / gli rincresce essere partito senza salutare* (+Reg), *mi rincresce di non poterti accontentare / mi rincresce non poterLa accontentare* (+Reg). Bei *toccare* geben alle Wörterbücher nur die Konstruktion \emptyset Inf an. Grüner (1987:58) geht soweit zu sagen, daß *a me tocca di dover dire* (das Beispiel stammt von Fornaciari, der die Konstruktion mit *di* noch als vorherrschend beschrieb) ungrammatisch sei. Für Lepschy/Lepschy (1981:179) sind *cosa gli tocca fare / cosa gli tocca di fare* offenbar freie Varianten. Trotz der heute festzustellenden Tendenz, die Konstruktion \emptyset Inf zu bevorzugen, ist die Form mit *di* nicht deutlich stilistisch markiert. Dies gilt wahrscheinlich auch für *desiderare* (S.137 nur \emptyset Inf), *desidero di partire* (Lepschy/Lepschy 1981:174) wäre dann einfach die als älter empfundene Variante.

Aus Gründen, die in der Sprachgeschichte zu suchen sind, weisen gemeinsprachliche Verben des Italienischen oft eine Varianz der Valenzmöglichkeiten auf. Wie Untersuchungen zur Zeitungssprache des letzten Jahrhunderts zeigen, ist die freie Kombinierbarkeit mancher Verben mit unterschiedlichen Präpositionen hoch (Bisceglia Bonomi 1974:216ff., Masini 1977:82f.). Die im Zusammenhang mit der sozialen Verbreitung des Italienischen als Nationalsprache sich verstärkende Tendenz, unter alternativen Valenzen eine Konstruktion zu bevorzugen, die traditionelle Polymorphie also abzubauen, führt häufig zu einer semantischen und/oder stilistischen Spezifizierung der seltener werdenden Form. Sieht man von deutlichen Oppositionen ab, kann sich die Differenzierung im semantischen Bereich auf minimale Unterscheidungen beschränken, die in individuelle Präferenzen münden; im stilistischen Bereich geht das Spektrum von der grundsätzlichen zur kontextabhängigen Markierung. Die Komplexität erhöht sich durch eine wechselseitige Beeinflussung der semantischen und der stilistischen Ebene.

Wenn wir mit diesen Befunden zur methodologischen Ausgangsfrage zurückkehren, ist klar, daß im Fall des Italienischen das Problem der Korpusbelege nicht bloß unter dem Blickwinkel der Illustration, des mehr oder minder adäquaten Beispiels gesehen werden kann. Geht es um die Bedürfnisse von Sprachbenutzern wie z.B. Übersetzer, die weniger daran interessiert sind zu erfahren, was und weshalb vielleicht noch grammatisch ist, sondern wissen wollen, welche Implikationen mit der Wahl einer Variante einhergehen und welche Option die Norm darstellt, ist die Selbstbeschränkung auf das ei-

gene Wissen und auf zufällige Einzelbelege unbefriedigend. Völlig unzureichend ist der Rückgriff auf die Valenzangaben der italienischen Wörterbücher⁵, aber auch die Analyse eines literarischen Korpus, wie sie von Skytte - oft mit viel sprachlichem Feingefühl - vorgenommen wird, hat ihre methodologischen Grenzen. Die Möglichkeit, auch seltene Konstruktionen in semantisch sehr differenzierten Kontexten zu finden, wird manchmal mit dem Preis des Verdachts bezahlt, sie stellen idiosynkratische Lösungen dar. Die Bearbeitung maschinenlesbarer Korpora, die ganze Textsorten abzudecken vermögen, ist dann, wenn die aktuelle Valenz und ihre Funktionen erfaßt werden sollen, zwar nicht a priori ausreichend, aber unverzichtbar.

2. Fachsprachliche Valenzen im Italienischen

Von den Bedürfnissen der Fachkommunikation her wäre anzunehmen, daß zum einen die fachtypische Standardisierung das im Gemeinsprachlichen feststellbare Variationspektrum der Valenzen erheblich reduziert, zum anderen die Bedeutung technischer Verwendungen von Verben von vornherein eingeschränkt ist. Gleichzeitig ist aber zu fragen, ob diese allgemeine Charakterisierung der Fachsprache für alle Fachbereiche und alle Textsorten im gleichen Maße gilt. So schreibt Fiorelli (1947: 103), daß die juristische Terminologie zahlreiche "Anomalien" im Gebrauch der Verben aufweise und gibt als Beispiele *convenire qualcuno* 'vorladen', *conoscere di qualcosa* 'erkennen' an. Die eingesehenen Fachwörterbücher (Ferraretti 1986, Menghi 1983, Pajardi et al. 1990, Palmieri 1987, Parisi/Rinoldi 1985, Smuraglia 1977) führen nun allerdings überhaupt keine Verben als Lemmata an.⁶ Es ist kein Zufall, daß nur zweisprachige Wörterbücher, die "aus der Praxis für die Praxis" (Troike Strambaci 1985: V) geschrieben sind, implizit also übersetzungsbezogenen Sprachvergleich leisten, den Stellenwert des Verbs im Text berücksichtigen und zumindest rudimentäre Informationen zur Valenz geben.⁷ Die umfangreiche Literatur zur juristischen Fachsprache im Italienischen schenkt dem Thema trotz des frühen Hinweises von Fiorelli keine Beachtung. Schon eine rasche Durchsicht von Texten, hier vor allem Gerichtsurteile und Urteilsbegründungen zum Ehe- und Familienrecht, zeigt hingegen, daß auch aus lexikographischer Sicht breite Informationslücken zu füllen wären.

2.1. Ausgeklammert bleiben hier fachsprachliche Verben und Valenzen, die in Troike Strambaci angegeben sind, wie *agire per* 'klagen auf', *avocare qc. a qc.* 'zuweisen', *azionare (il diritto)* 'das Recht einklagen, klagen', *cessare da (una carica)* 'ein Geschäft, ein Amt aufgeben' usw., wobei anzumerken ist, daß selbst die großen Wörterbücher i.a. diese Konstruktionen nicht aufführen (so wird z.B. zu *avocare* nur *avocare a sé* 'an sich ziehen' aufgenommen, vgl. dagegen z.B. "Però la scelta, fatta da Andreotti, di *avocare il problema alla decisione collegiale del governo è (...)*" Rep. 21.8.91, S.15, "gli strapparono l'indagine *avocandola a Roma*" Rep. 5.11.91, S.13).

⁵ Vgl. dagegen die idealisierende und vereinfachende Ansicht von Muljačić (1971:175): "uno straniero che non conosce le reggenze dei verbi italiani deve cercarle nei dizionari che le contengono esemplificate", anders Jernej 1983:70.

⁶ Auch Creifelds (1985) enthält im übrigen nur ein Verb als Stichwort (*akkreditieren*), ohne morphosyntaktische Angaben.

⁷ Vgl. Troike Strambaci 1985, in geringerem Umfang Conte/Boss 1983, aber auch schon Lanzara 1900 und Lombardo 1955.

2.2. Lexikographisch nicht dokumentierte Verben

Weder in den grossen Wörterbüchern noch in den fachspezifischen noch in den Sammlungen von Neologismen sind angegeben:

- *detipizzare* 'einer Klassifizierung entziehen'; "l'intollerabilità della convivenza (...) ha unificato in una clausola generale il fondamento della separazione detipizzandolo rispetto alle circoscritte fattispecie di colpa previste", Barbiera, *Il divorzio dopo la seconda riforma*, Bologna 1988, S.50.

- *parametrare* 'angleichen'; "assegno (...) parametrato sul pregresso tenore di vita", Foro it. 1991, S.899.

Belegt ist hingegen das Substantiv *parametrazione*⁸.

- *autonomizzare* 'ausgliedern'; "Con la più dettagliata disciplina della legge sul divorzio il legislatore si è limitato ad autonomizzare...il provvedimento giudiziario riguardante l'uso della casa familiare", Barbiera, S.119.

2.3. Lexikographisch nicht dokumentierte fachsprachliche Valenzen

- *contrastare qc.* 'widersprechen'; "in questa ipotesi il legislatore contrasta proprio l'esistenza del rapporto matrimoniale in sé", Foro it. 1988, S.487. Die Wörterbücher geben diese Konstruktion mit anderer Bedeutung an: ~*un progetto* 'entgegenwirken'.

- *deporre per* 'sprechen für'; "il principio che depone per l'autonomia dei due assegni", Foro it. 1991, S.899. Die Wörterbücher geben nur die entsprechende Konstruktion mit *a favore di* an.

- *investire qc.* 'betreffen'; "le uniche innovazioni apportate dal testo legislativo cennato al previgente regime delle impugnazioni investono lo sviluppo del giudizio di gravame successivamente alla proposizione di questo", Foro it. 1989, S.532. Häufig erfolgt Passivierung: "la considerata situazione non è stata investita dal gravame proposto dalla L'Abbate avverso altro capo della pronuncia", Foro it. 1989, S. 530. Die Valenz findet zunehmend Anwendung auch in nichtfachsprachlichen Kontexten (allerdings mit Registermarkierung), vgl. z.B. "mentre condizioni economiche ed ansietà che vanno oltre il momento congiunturale negativo investendo il senso di direzione complessivo del Paese...", Corsera 3.11.91, S.11.

- *ovviare qc.* 'abhelfen'; "il tribunale ha ritenuto che la mancata statuizione (...) possa essere ovviata con l'ordinanza di correzione di omissione della sentenza", Foro it. 1989, S.876. Die Wörterbücher verzeichnen nur die Konstruktion *ovviare a*. Battaglia gibt für *ovviare* + Obj zwei Belege von Autoren des 18. Jahrhunderts.

- *ricorrere* 'gegeben sein'; "stabilire se ricorrono gli estremi per (...)", Foro it. 1991, S.84. Die Wörterbücher kennen diese verbreitete Konstruktion nur in der Bedeutung von 'wiederkehren'.

⁸ Zu Verben, die später belegt sind als von ihnen virtuell abgeleitete Substantive, vgl. Malusà 1981:78, Cortelazzo 1990:14.

- *soccorrere* 'angebracht sein'; "per i fatti sopravvenuti soccorrerebbe il normale giudizio di revisione", Foro it. 1991, S.905.

- *rispondere a* + Obj (-menschl.) 'haften für'; "il mittente risponde a tutte le spese e danni sopportati dal vettore", Legge 6 dic., N. 1621, art. 7.1 (Gazzetta Ufficiale 7.1.1961 N.5). Die Wörterbücher kennen in dieser Bedeutung nur *rispondere di*, das allerdings die normale Valenz zu sein scheint.

- *rispondere per* + Obj (+menschl.) 'haften für'; "persone per le quali il rettore risponde", Legge 6 dic. 1960, N. 1621, cap II (G.U. 7.1.1961 N.5)

2.4. Auffällig ist die Verbindung fachsprachlicher Verben mit der Präposition *su*, die vor allem in neueren Texten anzutreffen ist und die bislang in der Lexikographie nicht beachtet wurde:

articolarsi 'sich gliedern' ("anche questa prova dovrà articolarsi su una pluralità di circostanze", Barbiera, S.66), *attivare* 'in Gang setzen' ("una procedura disciplinare attivata sulla contestazione di addebiti relativi allo stesso fatto", Foro it., 1989, S.114), *concludere* 'zum Schluss kommen, folgern' ("dalle quali il giudice possa trarre elementi adeguati a concludere positivamente sulla rottura della convivenza", Barbiera, S.54), *decidere* 'entscheiden' ("questo giudice si trova (...) a decidere sull'assegno di divorzio", Foro it. 1991, S. 908), von den aufgeführten Verben ist dies das einzige, das in Troike Strambaci in dieser Valenz mit einem Beispiel belegt ist (~*sulla costituzionalità delle leggi*), ansonsten wird nur *di* angegeben; *disporre* 'verfügen' ("non si vede infatti (...) come un terzo possa disporre non su affari patrimoniali, ma su un rapporto personalissimo", Barbiera, S.69), *disporre su* hat hier nicht die Bedeutung, die es in der Fachsprache des Bank- und Handelswesens hat: ~ *su di un conto* 'trarre su di esso, prelevare' (Z); *giudicare* 'urteilen' ("il disagio di chi è chiamato a giudicare sull'assegno in una fattispecie come quella in esame", Foro it. 1991, S.905), ebenso *pronunciare su*; *motivare* 'begründen' ("il giudice dovrà adeguatamente motivare sull'irreperibilità e sul carattere non temporaneo dell'impedimento", Barbiera, S.40), *provvedere* ("il tribunale (...) così provvedeva sulla domanda congiunta proposta dai coniugi", Foro it. 1987, S.2495), vgl. auch *sul rilievo (che/per cui)* 'mit dem Hinweis, Einwand', z.B. nach *prospettare* 'darlegen' ("l'incidente di costituzionalità prospettato sul rilievo per cui nessuno può essere punito se non in forza di una legge", Foro it.1989, S.115).

Das Phänomen ist nicht auf die Verbvalenz beschränkt (vgl. z.B. *il problema sulla legittimità, imperfetta aderenza sulle norme*) und auch nicht auf die juristische Fachsprache. In technischen Texten findet man *aderire su* in der konkreten Bedeutung 'haften': "la miscela aderisce sulla superficie del modello" (aus: *Tecnologia. Manuale di tecnologia meccanica e laboratorio tecnologico*. Milano-Firenze 1983-84, vol.I, S.226, Auszug wiedergegeben in Cortelazzo 1990:53), alle Wörterbücher geben nur *aderire a* an. In Wirtschaftstexten taucht neben *investire in* auch *investire su* auf: "Per chi investe sui non ferrosi" (Il Sole 24 Ore, 20.07.90)⁹.

⁹ Von 50 Okkurrenzen, die der Wirtschaftszeitung "Il Sole 24 Ore" entnommen wurden, entfallen 45 auf *investire* in der Bedeutung 'Geld investieren' (a). In 3 Fällen hat *investire* die Bedeutung 'mit einer Aufgabe betrauen' (b), in 2 Fällen die Bedeutung 'betreffen' (c). In der Bedeutung (a) sind 24 Okkurrenzen zweiwertig (nur AkkE), 21 sind dreiwertig (AkkE + PräpE). Bei den 21 dreiwertigen Okkurrenzen taucht 16 mal die Präposition *in*, 5 mal die Präposition *su* auf. Eine Analyse der Valenzschemata von *investire* (mit Ausnahme von *investire su*) findet sich in Elia 1984.

Grundsätzlich ist die Bedeutung von *su* vom einzelnen Verb abhängig, in manchen Fällen hat aber *su* im Vergleich zur jeweiligen Alternative (*di, in, dir.* Objekt) eine mehr auf das Verbalgeschehen abhebende, und in diesen Fällen die Technizität betonende Funktion. Dieser intensivierende Aspekt ist auch in nichtfachsprachlichen Beispielen zu erkennen: "Su Gladio parlino i Capi di governo", Rep. 19.6.1991, S.2, "il generale Ferrara, che abbiamo visto rinunciare al servizio di sicurezza interna per scarsa fiducia sulla struttura organizzativa interna" (Rep. 19.10.1990, S.2).

2.5. Eine dritte Gruppe von fachsprachlichen Valenzen bilden jene verbale Konstruktionen, die technische Bedeutungen haben, in der Lexikographie aber nur mit literarischen Beispielen belegt sind.

- *avere diritto di* 'Anspruch haben auf'; "la divorziata ha diritto di ricevere (...) un assegno", Foro it. 1989, S. 532. Die Wörterbücher unterscheiden (mehr oder weniger explizit) zwischen *avere il diritto di* + Inf/Obj 'das Recht haben' und *avere diritto a* + Inf/Obj 'berechtigt sein'. Nur Battaglia belegt die fachsprachliche Valenz, allerdings mit zwei literarischen Beispielen (Magalotti, Pasolini), vgl. auch Skytte 1983:164.

- *facultare qn.* a 'berechtigen'; "(...) se invece sia sufficiente la mera domanda di assegno a facultare il giudice a fissarne la decorrenza", Foro it. 1991, S.148. Das Verb fehlt in den Wörterbüchern; Battaglia führt zwei Beispiele an, eines von Croce mit der hier vorliegenden latinisierenden Form.

- *pretermettere* 'auslassen'; "all'esito del resoconto cui sono pervenuti i due c.t.v. non può pretermettersi che tali risultati sono stati contestati", Foro it. 1991, S.903. Die Wörterbücher stufen das Verb als literarisch ein und führen ausschließlich literarische Belege an (vorzugsweise Guicciardini).

2.6. Juristische Fachtexte weisen im Italienischen, je nach Textsorte in höherem oder geringerem Maße, stilistische Merkmale auf, die über das formale Register hinausgehen. Dazu gehören nicht fachsprachlich verwendete Verben und Valenzen.

- *appalesarsi* 'sich erweisen'; "il provvedimento si appalesa sostanzialmente come un provvedimento amministrativo", Foro it. 1989, S.877. Schon die transitive Form ist literarisch, die reflexive, die in juristischen Texten häufig vorkommt¹⁰, fehlt i.a. in den Wörterbüchern (vgl. die literarischen Belege in Battaglia).

- *atteggiare* + Obj 'ausrichten'; "le giovani coppie atteggiavano le loro aspettative nell'ambito di una reciproca autonomia economica", Foro it. 1991, S.90. Diese Bedeutung fehlt in den Wörterbüchern.

- *configurarsi in* + Obj 'Gestalt annehmen'; "l'onere del patrocinio non si configuri, in via di massima, nel procedimento (...)", Foro it. 1989, S.2140. Die Valenz ist nur in Battaglia

¹⁰ Über die Verwaltungssprache kann der Ausdruck in die (heterogene) gesprochene Sprache von Politikern einfließen: "No guardi, io non concordo con chi spara cifre necessariamente empiriche e lancia grida manzoniane. Così si fa solo terrorismo sociale, e si appalesano inefficienze dell'Amministrazione finanziaria non sempre corrispondenti alla realtà" (De Luca, Interview in Rep. 8.8.1991, S.42).

(Croce) belegt. Voc. Enc. It. weist auf die bevorzugte Verwendung in der Literatur- und Kunstkritik hin.

- *confliggere con qc.* 'in Widerspruch treten'; "la negazione di rilevanza alla volontà delle parti nella trascrizione tardiva confliggerebbe con il diritto di libertà religiosa", Foro it. 1991, S.158. Das Verb ist hochliterarisch, fehlt aber in den modernen Wörterbüchern. Battaglia gibt es nur mit seiner konkreten Bedeutung 'kämpfen' 'zum Kampf kommen' an, mit einem Beispiel von Varchi.

- *inverarsi in* 'sich verwirklichen'; "quanto alla convivenza, poiché la comunione di vita si invera in essa in ogni normativa matrimoniale europea (...)", Barbiera, S.37. Das Verb wird in den Wörterbüchern als literarischer und philosophischer Ausdruck beschrieben.

- *involgere* 'einschließen'; "l'eccezione involge una questione preliminare di vita che va affrontata e risolta e non esclusa con l'applicazione dell'art. 156 c.p.c.", Foro it. 1989, S.874. In der übertragenen Verwendung geben die Wörterbücher die Konstruktion *involgere qn. in qc.* als selten an; die obige Bedeutung wird als literarisch ausgewiesen, es fehlt der Hinweis auf den Gebrauch in philosophischen Texten.

- *obnubilare* 'trüben'; "questo problema è stato obnubilato da quello, ben diverso, sulla legittimità dell'assegnazione della casa familiare a coniuge diverso da quello al quale sono affidati i figli", Barbiera, S.118. Das Verb wird in den Wörterbüchern als literarisch eingestuft.

- *ricomprendere* 'enthalten'; "le norme sostanziali fra le quali sono indubbiamente ricomprese quelle in tema di riconoscimento", Foro it. 1988, S.2577. Das häufige *comprendere* wird durch das sehr seltene *ricomprendere* (es fehlt in den Wörterbüchern, obwohl es in philosophischen Texten anzutreffen ist) ersetzt. Die gleiche Registerfunktion übernehmen *importare* für *comportare* und *riprovare* für *disapprovare*.

- *sottendere* 'zugrunde liegen'; "A livello di legislazione ordinaria questi principi che sottendono le limitazioni e le controlimitazioni del sistema (...)" Foro it. 1988, S.495, vgl. auch "il problema sta a monte, nella filosofia che sottende la legge", Rep. 16.10.1991, S.3. Die Wörterbücher geben nur die geographische Fachverwendung des Wortes und die übertragene Bedeutung des literarischen Partizips *sotteso* an; Durante (1981:267) zählt *essere sotteso a* zu den Anglizismen (*to underlie*).

- *vulnerare* + abstr. Obj 'verletzen'; "l'operazione ermeneutica qui condotta non vulnerata in radice da un'indebita confusione di istituti diversi", Foro it. 1991, S. 90. In diesem und in ähnlichen Kontexten hat das Verb als philosophischer und literarischer Ausdruck eindeutig Registerfunktionen. In anderen weisen wiederkehrende, typische Kollokationen auf eine eher fachsprachliche Verwendung hin: *vulnerare* + Obj (juristische Institution) "costituisce espressione di un principio fondamentale del nostro ordinamento tale da non poter essere vulnerato", Foro it. 1988, S.487. Das Beispiel ist nicht nur wegen der Verknüpfung der stilistischen und der technischen Dimension interessant, es zeigt auch, zusammen mit bereits erwähnten Verben, daß eine wichtige Quelle des literarischen Registers die neoscholastische Terminologie darstellt, die durch die traditionelle und kulturspezifische Bedeutung der Rechtsphilosophie in der juristischen Ausbildung in Italien vermittelt wird.

2.7. Fachsprachliche Wendungen

Die Tilgung des Artikels, die in der juristischen Fachsprache in bestimmten Kontexten zu beobachten ist, übernimmt prioritär die Funktion, das Individuum als solches zurücktreten zu lassen und die Kategorie, zu der es gehört, oder die soziale Rolle, in der es tätig ist, in den Vordergrund zu rücken (*parte attrice ha replicato; il procedimento disciplinare nei confronti di militare iscritto alla loggia massonica*). Der Nullartikel entspricht damit dem grundsätzlichen Bestreben nach Unpersönlichkeit. Seine häufige Anwendung wird sekundär zu einem stilistischen Merkmal juristischer und administrativer Textsorten, das zu auffälligen Abweichungen von der standardsprachlichen Norm führen kann (vgl. z.B. "far valere sue ragioni", Barbiera, S.105). Schließlich kann der Nullartikel auch eine Lexikalisierung anzeigen oder eine Tendenz, häufige Kollokationen zu lexikalisieren. Neben *proporre una domanda* existiert *proporre domanda*; auf der gleichen Seite liest man *denunciare la violazione* und *denunciare violazione* (Foro it. 1988, S.494). Während die Wörterbücher *pronunciare una sentenza* mit obligatorischer Artikelsetzung angeben, findet man in den Texten z.B. *pronunciare condanna* (Foro it. 1988, S.3533). Deshalb ist die lexikologische Erfassung juristischer Wendungen ein methodologisch schwieriges Unterfangen, solange nicht ein umfangreiches Korpus für die Analyse zahlreicher relevanter Kontexte bearbeitet werden kann. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, daß die Fähigkeit des Verbs, sich mit artikellosen Ergänzungen zu verbinden, ein Charakteristikum seiner Valenz darstellt.¹¹

Folgende feste Syntagmen, die vermutlich zu den fachsprachlichen Wendungen gehören, sind in den Wörterbüchern nicht verzeichnet:

- *cadere in comunione* 'unter die Gütergemeinschaft fallen'; "con la conseguenza che la più cospicua fonte di disponibilità patrimoniale dell'imprenditore è destinata a cadere in comunione solo "de residuo", A. Fusaro, *I grandi orientamenti della giurisprudenza civile e commerciale: il regime patrimoniale della famiglia*, Padova 1990, S.494.

- *configurare baluardo generale* (auch *configurarsi* ~) 'als Generalklausel gelten'; "il limite in questione non è dato (...) dallo stesso ordine pubblico che configura baluardo generale ad ogni rapporto con altri ordinamenti", Foro it. 1988, S.491

- *porre deroga a, comportare deroga a* 'eine Ausnahme bilden'; "Tale conclusione comporta deroga alla presunzione di trasferimento", Foro it. 1967, S. 1602.

- *porre nel nulla* 'für ungültig erklären'; "è logico che la ripresa della convivenza ponga nel nulla la causa di divorzio verificatasi", Barbiera, S.38.

- *prestare adesione* 'übereinstimmen'; "i citati nuovi accordi con la Santa Sede sembrano prestare adesione alla pronuncia della Corte costituzionale", Foro it. 1988, S.491.

Lexikographisch nicht in dieser Form erfaßt sind:

- *avere disponibilità di* 'verfügen'; "l'Alberti non aveva contestato di avere disponibilità dei suddetti mezzi", Foro it. 1991, S.82. Die Wörterbücher verzeichnen die Wendung mit dem bestimmten Artikel.

¹¹ Vgl. dazu Grimm 1989.

- *avere ad oggetto* 'zum Gegenstand haben'; "le convenzioni matrimoniali possono avere ad oggetto il regolamento patrimoniale", Barbiera S.86. Obwohl die Wendung auch in philosophischen Texten üblich ist, geben die Wörterbücher nur *avere per oggetto* an.

3. Fachsprachliche Valenzen im Deutschen

Im Kontrast zur offenkundigen Bedeutung fachsprachlicher Verbalkonstruktionen im Italienischen bestätigt die Lektüre deutscher Texte der Textsorte 'Urteilsbegründungen zum Familienrecht' zunächst einmal die Dominanz des Nominalstils, der in der Literatur zur juristischen Fachkommunikation immer wieder als ein Hauptmerkmal der Rechtssprache bezeichnet wird (vgl. Fuchs-Khakhar 1987:30, Oksaar 1988:193). Er äußert sich v.a. im häufigen Auftreten von Nominalisierungsverbgefügen, bei denen mit Hilfe einer Verb + Substantiv-Verbindung ein Verb oder Adjektiv durch Nominalisierung in substantivischer Form als Prädikatsausdruck verwendet wird (von Polenz 1987:170): *die Beweisaufnahme durchführen* (FamRZ 1989, S.1190), *eine Gesamtwürdigung anstellen* (FamRZ 1989, S.600), *die Umstellung in eine Abänderungsklage vornehmen* (FamRZ 1989, S.284). Viel häufiger als im Italienischen sind Verben so eng an bestimmte Nominalisierungen gebunden, daß sie als feste Verbindung einzustufen sind, die nicht durch Vollverben ersetzt werden können (vgl. schon Wagner 1970:24f.). Substantive, die mit Bestimmungswörtern zu Komposita zusammengesetzt werden, tragen in hohem Maße zur Fachlichkeit der Texte bei: *Klage erheben* --> *eine Leistungsstufenklage erheben* (FamRZ 1989, S.284), *ein Abkommen ratifizieren* --> *das Minderjährigenschutzabkommen ratifizieren* (NJW 1989, S.672). Die Funktionsverbgefüge, bei denen das Substantiv nicht mehr referenzfähig ist, dienen als "fachtexttypische Invarianten" (Köhler 1984:126) der semantischen Nuancierung, da sie bestimmte Aktionsarten zum Ausdruck bringen. Manche Funktionsverbgefüge haben passivische Bedeutung und führen somit zur textsortentypischen Deagentivierung: *Anwendung finden* (FamRZ 1989, S.623), *in Betracht kommen* (FamRZ 1989, S.1188), usw.

Interessanter ist im Rahmen unserer Untersuchung die Beobachtung, daß der Entverbalisierung in Fachtexten in der technischen Fachsprache die Bildung neuer Präfix- und Partikelverben zur präzisen Bezeichnung von Vorgängen gegenübersteht.¹² Die sich daraus ergebende semantische Auffächerung veranschaulicht Pelka (1971:53f.) an den Ableitungen des Verbs *schleifen* (*abschleifen, anschleifen, aufschleifen, ausschleifen, einschleifen* etc.). Wagner weist darauf hin, daß die Koppelung mit Präfixen und Partikeln auch in der Verwaltungssprache produktiv ist, da die vielfach gegliederten Abläufe einen differenzierten Begriffsapparat erfordern; hierbei besteht die Möglichkeit, von demselben Verb mehrere inhaltlich abgestufte und sogar entgegengesetzte Ableitungen zu bilden, z.B. *anmelden-abmelden, anerkennen-aberkennen-zuerkennen, vorlegen-ablegen-weglegen* (1970:81). Schon früher hatte Müller-Tochtermann (1959:85) darauf hingewiesen, daß die vielfältigen Präfix- und Partikelbildungen das im Rechtsleben entscheidende rechtserhebliche Handeln ausdrücken.

Es zeigt sich nun, daß einer Erweiterung des Valenzrahmens im Italienischen im Deutschen häufig Wortbildungsverfahren der eben genannten Art entsprechen. Man vergleiche z.B. *caricare qc. (merce) - etw. laden, verladen, caricare qc. (il camion) - etw.*

¹² Ganz allgemein: "Das heutige Deutsch macht produktiven Gebrauch von den Verbalpräfixen als Wortbildungsmitteln zur Ableitung nicht nur neuer deverbaler, sondern auch denominaler und deadjektivischer Verben" (Olsen 1986:102).

beladen, caricare il camion di qc. (oder qc. sul camion) - etw. auf den Lastwagen aufladen, caricare di qc. (compiti) - überladen. Dies gilt natürlich auch für Verben mit fachsprachlicher Bedeutung, z.B. *mescolare qc. - etw. mischen, mescolare qc. e qc. (auch: qc. con qc.) - etw. mit etw. vermischen, mescolare qc. a qc. - beimischen, untermischen*; vgl. auch die unterschiedlichen Valenzrahmen von *trattare* und die jeweiligen Entsprechungen im Deutschen (*handeln, behandeln, abhandeln, verhandeln, unterhandeln*).

Da der Wortschatz der deutschen Rechtssprache sich in hohem Maße aus der Gemeinsprache ableitet (Daum 1981:86, Radtke 1981:74f.), fällt es zunächst nicht immer leicht, zwischen echten Fachtermini, gemeinsprachlichen Verben mit spezialisierter Bedeutung und fachsprachlichen Valenzen zu unterscheiden. Dies läßt sich beispielsweise am Verb *klagen* und seiner Ableitung *verklagen* aufzeigen. Während *klagen auf* und *klagen gegen* als eindeutig fachsprachliche Valenzen klassifiziert werden können, neigt man bei *verklagen* dazu, das Verb als ein Fachwort einzustufen, das außerhalb der Rechtssprache keine Verwendung findet. Neben der geläufigen Bedeutung 'jmdn. (bei Gericht) verklagen' existiert jedoch auch die vom Duden als "gehoben" markierte gemeinsprachliche Bedeutung 'sich über jmdn. bei jmdm. beschweren', die heute nahezu ungebräuchlich sein dürfte. Rein fachsprachlich ist jedoch die Valenz *verklagen auf* (*Schadenersatz, Schmerzensgeld*).

Im folgenden sollen zur Kontrastierung mit den vorwiegend valenzbestimmten Verfahren in den untersuchten italienischen Fachtexten auch vergleichbare Erscheinungen im Deutschen erwähnt werden, bei denen die Relevanz der Valenz jedoch gegenüber anderen Charakteristika zurücktritt.

3.1. Gemeinsprachliche Verben mit spezialisierter Bedeutung

Eine Gruppe von Verben entstammt der Gemeinsprache und wird in genau festgelegter Bedeutung verwendet. Diese Festlegung wird u.a. an den für die Ausfüllung der Leerstellen geltenden Selektionsrestriktionen deutlich. Anzumerken ist, daß die großen deutschen Wörterbücher (Duden, Klappenbach und Brockhaus/Wahrig) diese Verben überwiegend verzeichnen, was einen hohen Standardisierungsgrad der deutschen Rechtssprache nahelegt.

- *beordnen* 'zum Pflichtverteidiger bestellen'; "Als Pfleger (...) wurde ihm Rechtsanwalt Dr. U. beigeordnet", FamRZ 1989, S.479.

- *erfüllen* 'gegeben sein'; "Da der Tatbestand des Art.56 § 2 polnisches Recht nicht erfüllt ist", FamRZ 1989, S.625.

- *anhören* 'jmdm. in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Gehör gewähren'; "Deshalb hat der Senat auch keine Veranlassung, die AGg. im Wege der Rechtshilfe gemäß § 613 ZPO anzuhören", FamRZ 1989, S.624.

- *herbeiführen* 'erwirken'; "Das Gericht soll dem Scheidungsantrag erst stattgeben, wenn die Ehegatten über diese Gegenstände einen vollstreckbaren Schuldtitel herbeigeführt haben", NJW 1989, S.551. Diese Bedeutung ist nur in Troike Strambaci angegeben.

- *aussetzen* 'zum Stillstand bringen, aufschieben, hinausschieben'; "(...) hat es das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt", NJW 1989, S.663.

Die nachfolgenden drei Verben sind in dieser fachsprachlichen Bedeutung nicht in den

Wörterbüchern verzeichnet:

- *ergreifen* 'betreffen, berühren'; "so kann dennoch über den Auskunftsanspruch sachlich entschieden werden. Die (einstweilige) Unzulässigkeit der Leistungsstufe (unrichtige Klagestufe) ergreift nicht die Auskunftsstufe", FamRZ 1989, S.284.

- *hervortreten* 'Anspruch geltend machen'; "wenn ein Ehegatte (...) erstmals mit einem weiteren Ausgleichsanspruch wegen einer anderen Zuwendung hervortritt", FamRZ 1989, S.601.

- *auf sich beruhen* 'offen bleiben'; "Mit dieser Auslegung hat der Senat sich (...) nicht zu befassen; daher kann hier auf sich beruhen, ob die Ehefrau (...)", FamRZ 1989, S.479.

3.2. Verben der gehobenen Stilebene

Bei einigen Verben findet sich in den großen Wörterbüchern der Gegenwartssprache die stilistische Bewertung "gehoben". Da aber jeweils mehrere Okkurrenzen beobachtet wurden und z.T. auch in Troike Strambaci Belege angeführt werden, ist anzunehmen, daß die Verben zum festen Wortbestand der Fachsprache gehören und somit in Fachtexten stilistisch nicht markiert sind.

- *dartun* 'darlegen'; "Andere Tatsachen, die für ein Verschulden sprechen könnten, sind von der AGg. nicht dargetan", FamRZ 1989, S.624.

- *versagen* 'verweigern', 'nicht gewähren'; "diese Zulassung kann überdies nur aus den in den Art. 27 und 28 abschließend aufgezählten Gründen versagt werden", NJW 1989, S.665, "das Recht (...) kann nicht mit bloßen Billigkeitserwägungen (...) durch Richterspruch versagt werden", FamRZ 1989, S.980. Hier liegt eine fachsprachliche Valenzreduktion vor: die in der Gemeinsprache obligatorische Dativergänzung entfällt (vgl. "jmdm. seine Hilfe, Unterstützung, Anerkennung versagen; er hat diesem Plan seine Zustimmung versagt", Duden).

- *begehren* 'verlangen'; "Der ASt. hat die Scheidung der Ehe begehrt", FamRZ 1989, S.623, "Auch die AGg. will geschieden werden, begehrt aber den Ausspruch der Alleinschuld des ASt.", FamRZ 1989, S.625. In Troike Strambaci sind nur das Substantiv und seine verschiedenen Komposita angegeben.

3.3. Veraltete Verben

Das Auftreten veralteter Verben erklärt sich dadurch, daß der Wortbestand der heutigen Rechtssprache auf die Gemeinsprache des 19. Jh. zurückgeht, in der die heute noch gültigen Gesetzestexte verfaßt wurden (Stickel 1984:49). Auch lexikalische Elemente, die schon im 19. Jh. als Archaismen in die Rechtssprache eingeführt wurden, verlieren in der Fachkommunikation diese stilistische Markierung, wenn sie zum standardisierten Fachwortschatz gehören und im Text nicht mit anderen stilistisch markierten, nicht fachsprachlichen Elementen zusammen vorkommen.

- *obsiegen* 'siegen'; "Er obsiegte in der ersten Instanz", NJW d1989, S.664. *Obsiegen* wird von Duden und Klappenbach als "veraltet" markiert. Duden gibt dazu einen Beleg aus

der Rechtssprache an. Die Feststellung, daß in Brockhaus/Wahrig der entsprechende Beleg nicht als veraltet hervorgehoben ist und auch in Troike Strambaci das Verb angeführt ist, läßt darauf schließen, daß die fachsprachliche Verwendung nach wie vor geläufig ist.

- *beilegen* 'jmdm. einer Sache etw. zuschreiben'; "jmdm. die Schuld beilegen" (Troike Strambaci), das Verb wird in dieser Bedeutung bei Klappenbach als veraltet eingestuft. Es tritt jedoch, wie das folgende Beispiel zeigt, in Fachtexten auch in der zuerst genannten Bedeutung auf: "Durch die Anerkennung sollen also den Entscheidungen die Wirkungen beigelegt werden, die ihnen in dem Staat zukommen, in dessen Hoheitsgebiet sie ergangen sind", NJW 1989, S.664.

3.4. Fachsprachliche Verben

In den untersuchten Texten konnte lediglich ein Verb festgestellt werden, das überhaupt nicht lexikographisch dokumentiert ist.

- *ausurteilen* + AkkE 'durch Urteil festlegen'; "Zieht man von diesen Beiträgen jeweils den notwendigen Selbstbehalt des Kl. (...) ab, verbleiben gerundet die im Tenor ab 1.1.1988 ausgerichteten Beträge", FamRZ 1989, S.982. Die Präfigierung mit *aus-* bewirkt in diesem Fall eine Valenzänderung des Basisverbs *urteilen*.

- *herausverlangen* 'die Herausgabe verlangen'; "denn wie es ihm freisteht, ob er eine unbenannte Zuwendung nach dem Scheitern der Ehe überhaupt herausverlangt", FamRZ 1989, S.601. Daß es sich um ein Fachwort handelt, zeigt sich auch daran, daß es nur in Troike Strambaci aufgeführt ist. Die adverbiale Partikel *heraus-* dient der semantischen Präzisierung.

- *verbringen* 'an einen bestimmten Ort bringen'; "Der Begründung (...) steht nicht entgegen, daß die Kinder gegen den Willen des ursprünglich mitsorgeberechtigten Ag. in die Bundesrepublik verbracht worden sind", NJW 1989, S.672. Das Prefix *ver-*, das bei vielen Verben mit lokaler Bedeutung das im Basisverb bereits enthaltene Sem "von einer Stelle weg" präzisiert (Kim 1983:175), wird in diesem Fall pleonastisch verwendet, da der semantische Gehalt des Basisverbs nicht modifiziert wird.

3.5. Fachsprachliche Valenzen

3.5.1. Bei einer ersten Gruppe von Verben verändert sich die Belegung der Subjektstelle. An die Stelle des normalerweise belebten Subjekts tritt ein Abstraktum. Dieser Fall ist auch in technischen Texten beobachtet worden (vgl. Möhn/Pelka 1984:19).

- *eingreifen* "Es wäre mit der Grundentscheidung (...) nicht vereinbar, die Härteklausele zur Verhütung seelischer Reaktionen eingreifen zu lassen", FamRZ 1989, S.1189; "Gehört er (...) zu den Folgesachen, so greift wiederum der Einwand nach § 623 II ZPO ein", FamRZ 1989, S.1192. Die vorliegende Valenz ist in keinem Wörterbuch verzeichnet. Duden und Brockhaus/Wahrig geben lediglich eine fachsprachliche Valenz aus dem technischen Bereich an (das Zahnrad greift ins Getriebe ein). Das Prefix *ein-* bedingt keine semantische Präzisierung des Verbs *greifen*, das eher in einem solchen Kontext zu erwarten wäre, da es häufig mit unbelebtem Subjekt verwendet wird. Es wäre

folglich anhand von Okkurrenzen der beiden Verben zu untersuchen, ob *eingreifen* eine stilistische Variante ist.

- *durchgreifen* "Der Einwand fehlender Bestimmtheit des Gebührentatbestandes (...) greift ebenfalls nicht durch", FamRZ 1989, S.945. Auch in diesem Fall könnte es sich um eine stilistische Variante handeln. Die Wörterbücher verzeichnen die Valenz nicht; in Brockhaus/Wahrig wird eine fachsprachliche Valenz aus der Physik angegeben (ein physikalisch-chemischer Vorgang greift durch 'wirkt über eine Energieschwelle hinweg').

- *begründen* 'zur Entstehung bringen'; "falls nicht besondere Umstände im Einzelfall eine Obliegenheit zu einer Teilzeitarbeit begründen", FamRZ 1989, S.627. Ähnliche Wendungen wie *einen Anspruch begründen*, *eine Verpflichtung begründen* finden sich in Troike Strambaci. Da auch im Korpus mehrere Okkurrenzen festgestellt wurden, kann die Valenz als standardisiert gelten.

Die Beispiele in dieser Gruppe sind Ausdruck eines Stilzugs, der von Polenz (1988:187) als "Subjektschub" bezeichnet wird: an die Subjektstelle eines Handlungsverbs tritt ein Objekt, ein Instrument oder, wie im vorliegenden Fall, ein Abstraktum. Im Unterschied zum Passiv ist aber für den eigentlichen Agens der Handlung keine syntaktische Position mehr vorgesehen.

3.5.2. Beim Verb *behaupten*, das laut Wörterbücher nur mit einer satzförmigen Ergänzung vorkommt, konnte als obligatorischer Aktant eine Akkusativergänzung beobachtet werden.

- *behaupten* + AkkE; "Darüber hinaus sind die Trennungsdaten behauptet, woraus sich ergibt, daß die Parteien bereits mehr als ein Jahr voneinander getrennt leben", FamRZ 1989, S.982; "(...) von demjenigen, der den Rückübertragungsanspruch behauptet, erwartet werden kann, (...)", FamRZ 1989, S.284.

3.5.3. Bei zwei Verben ließ sich eine Erweiterung des Satzbauplanes feststellen.

- *aussprechen* + SE; "Gemäß Art. 57 § 1 polnisches FVG war auszusprechen, daß der ASt. schuldig an der Scheidung ist", FamRZ 1989, S.625. Die satzförmige Ergänzung in Form eines daß-Satzes ist in keinem Wörterbuch verzeichnet. Lexikographisch dokumentiert ist hingegen die Akkusativergänzung (*ein Urteil aussprechen*).

- *abstellen* + PräpSE; "Dabei kann nicht darauf abgestellt werden, ob durch eine Wiederherstellung der ehel. Gemeinschaft das Wohl des Kindes gefördert würde", FamRZ 1989, S.624. In den Wörterbüchern findet sich nur die Präpositionalergänzung mit *auf*, die auch im Korpus mehrfach vertreten war ("Da im übrigen das griechische Güterrecht allein auf den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe abstellt", FamRZ 1989, S.623).

3.5.4. Eine Auffälligkeit bestimmter Verben aus dem juristischen Bereich, die auch im vorliegenden Korpus zutage tritt, besteht in der Genitivergänzung, bei der die Person im Akkusativ und die Sache im Genitiv bezeichnet wird. Von einigen Ausnahmen abgesehen (z.B. *sich einer Sache begeben*) ist der Genitivanschluß im allgemeinen Sprachge-

brauch rückläufig (Schumacher 1986:27). Vgl. *jmdn. einer Sache anklagen, beschuldigen, verdächtigen, zeihen, bezichtigen*.

3.5.5. Als Fazit scheint die Vermutung angebracht zu sein, daß auch für den Bereich der deutschen Rechtssprache fachsprachliche Valenzen als noch offenes Forschungsgebiet nicht zu unterschätzen sind. Jedenfalls treffen verallgemeinernde Aussagen, die das Hauptmerkmal fachsprachlicher Verben in ihrer Valenzbeschränkung sehen, nicht zu.

4. Der hohen Valenzdichte im Italienischen, die die komplexe Syntax in der untersuchten Fachtextsorte mitprägt, steht im Deutschen eine sehr entwickelte und facettenreiche Tendenz zur Nominalisierung und zur valentiell bedeutsamen Verwendung von präfigierten Verben gegenüber.¹³

Ein zweiter wesentlicher Unterschied manifestiert sich im relativ niedrigen Standardisierungsgrad der juristischen Fachsprache im Italienischen, der auch für Valenzen relevant zu sein scheint.¹⁴ Er schafft andererseits, zusammen mit einer literarisch-rhetorischen Tradition der Sprachverwendung, die Grundvoraussetzung für einen breiten Spielraum zu stilistischer Variation.

Diese kategorialen Dissymmetrien zwischen den beiden Sprachen sind offenkundig nicht absoluter Natur (auch im Italienischen gibt es Präfixbildungen bei fachsprachlichen Verben, auch das Deutsche verfügt über fachsprachliche Valenzen), ihre quantitative Dimension ist aber so ausgeprägt, daß die eine Sprache als effektvolles Kontrastmittel die Charakteristika der anderen besonders deutlich zum Ausdruck bringt.

Literatur

- Bertinetto, Pier Marco (1986): *Tempo, Aspetto e Azione nel verbo italiano*. - Firenze: Accademia della Crusca.
- Bianco, Maria Teresa / Di Mario, Francesco (1991): "DELIT: Dizionario elettronico italiano-tedesco". In: *SILTA* 20, 103-133.
- Bisceglia Bonomi, Ilaria (1974): "Note sulla lingua di alcuni quotidiani milanesi". In: *ACME* 27, 207-251.
- Conte, Giuseppe / Boss, Hans (1983): *Dizionario giuridico ed economico, italiano-tedesco, tedesco-italiano*, 2 voll. - Milano/München: A. Giuffrè / C.H. Beck.
- Creifelds, Carl (Hg.) (1985): *Rechtswörterbuch*. - München: C.H. Beck.
- Cortelazzo, Michele A. (1990): *Lingue speciali. La dimensione verticale*. - Padova: Unipress.
- Daum, Ulrich (1981): *Rechtssprache - Eine genormte Fachsprache?* - In: *Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung. Der öffentliche Sprachgebrauch, Bd. II. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, bearbeitet von Ingolf Radtke. Stuttgart: Klett-Cotta, 83-99.
- De Mauro, Tullio (1963/1983): *Storia linguistica dell'Italia unita*. - Bari: Laterza.
- Durante, Marcello (1981): *Dal latino all'italiano moderno*. - Bologna: Zanichelli.
- Elia, Annibale et al. (1981): *Lessico e strutture sintattiche*. - Napoli: Liguori.

¹³ Das Deutsche verfügt über eine höhere Zahl von Verbalpräfixen als das Italienische (Soffritti 1990:125).

¹⁴ Was allgemein für das Fachvokabular zu beobachten ist - dem dt. Fachwort *Auszug* (aus einem Register), zum Beispiel, stehen im Italienischen 9 Varianten gegenüber, vgl. Ernst 1983:53 -, scheint auch für Valenzen zu gelten: *vor (Gericht/ dem Richter) erscheinen - comparire avanti/ avanti a/ dinanzi a/ davanti a (tribunale/giudice), ~ in tribunale*.

- (1984): "Etude formelle des différents emplois sémantiques d'un mot". - In: *Cahiers de Lexicologie* 44, 51-62.
- Ernst, Annemarie (1983): *Die Übersetzung von Personenstandsakten im deutsch-italienischen Rechtsverkehr*. - In: *Das Standesamt* 3/83, 65-69.
- Ferraretti, Salvatore (1986): *Dizionario dei termini giuridici ed amministrativi*. - Roma: Laurus Rabuffo.
- Fiorelli, Piero (1947): "Per un vocabolario giuridico italiano". - In: *LN* 8, 96-108.
- Fuchs-Khakhar, Christine (1987): *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit*. - Tübingen: Stauffenburg.
- Grimm, Hans-Jürgen (1989): *Was hat Artikelgebrauch mit Valenz zu tun?* - In: *Deutsch als Fremdsprache*. 26. Jahrgang, 345-9.
- Grüner, Cordula (1987): *Zur Grammatik des italienischen Infinitivs*. - Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Helbig, Gerhard (1987): *Zwischen Wort- und Satzsemantik*. - In: *ZGL* 15, 303-310.
- Jernej, Josip (1983): "Reggenze sintattiche e dizionari". - In: *SRAZ* 28,67-75.
- Kim, Gyung-Uk (1983): *Valenz und Wortbildung*. - Würzburg: Königshausen und Neumann.
- Koch, Peter (1991): "Come si può descrivere una grammatica originale". - In: Radtke, Edgar (Hg.): *Le nuove grammatiche italiane*. - Tübingen: Narr, 50-70.
- Köhler, Claus (1984): *Beruhet die Nominalität von Fachtexten auf der Leistung von Funktionsverben?* - In: *Fachsprache* 6, H.3-4, 123-128.
- Lanzara, Alberto (1900): *Dizionario giuridico tedesco-italiano*. - Roma: Loescher.
- Lepschy, Anna Laura / Lepschy, Giulio (1981): *La lingua italiana*. - Milano: Bompiani.
- Lombardo, G.C. (1944, 1955²): *Dizionario giuridico tedesco-italiano e italiano-tedesco*. - Milano: Hoepli.
- Malusà, Giovanni (1981): *Intervento alla Giornata di studio sul Vocabolario giuridico italiano*. - Firenze: Accademia della Crusca, 75-79.
- Masini, Andrea (1977): *La lingua di alcuni giornali milanesi dal 1859 al 1865*. - Firenze: La Nuova Italia Editrice.
- Menghi, Angelo (1960, 1983⁵): *Nuovo dizionario di terminologia giuridica*. - Milano: Cortina.
- Müller-Tochtermann, Helmut (1959): *Zur Struktur der deutschen Rechtssprache*. - In: *Muttersprache* 69, 84-92.
- Muljačić, Zarko (1971): *Introduzione allo studio della lingua italiana*. - Torino: Einaudi.
- Oksaar, Els (1988): *Fachsprachliche Dimensionen*. - Tübingen: Narr.
- Olsen, Susan (1986): *Wortbildung im Deutschen*. - Stuttgart: Kröner.
- Pajardi, Piero et al. (1990): *Dizionario giuridico*. - Milano: Pirola.
- Palmieri, Germano (1987): *ABC del diritto: piccola enciclopedia dei termini giuridici*. - Roma: Buffetti.
- Parisi, Nicoletta / Rinoldi, Dino (1985): *Dizionario dei termini giuridici*. - Firenze: Sansoni.
- Pelka, Roland (1971): *Werkstückbenennungen in der Metallverarbeitung*. - Göppingen: Alfred Kümmerle.
- von Polenz, Peter (1987): *Funktionsverben, Funktionsverbgefüge und Verwandtes*. - In: *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 15 (1987), 169-189.
- (1988): *Deutsche Satzsemantik*. - Berlin/New York: De Gruyter.
- Radtke, Ingolf (1981): *Amt und Sprache*. - In: *Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung. Der öffentliche Sprachgebrauch, Bd.II. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, bearbeitet von Ingolf Radtke. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schumacher, Helmut (Hg.) (1986): *Verben in Feldern*. - Berlin/New York: De Gruyter.
- (1990): *Konzeptionelle Überlegungen zur Neubearbeitung des "Kleinen Valenzlexikons deutscher Verben"*. - In: *Muttersprache* 100, 128-139.
- Schwarze, Christoph (1988): *Grammatik der italienischen Sprache*. - Tübingen: Niemeyer.
- Serianni, Luca / Castelvocchi, Alberto (1988): *Grammatica italiana*. - Torino: Utet.
- Skytte, Gunver (1983): *La sintassi dell'infinito in italiano moderno*, 2 voll. - In: *Revue Romane*, num. suppl. 27,1983.
- Smuraglia, Carlo (Hg.) (1977): *Enciclopedia dei diritti dei lavoratori*. - Milano: Teti.

Soffritti, Marcello (1990): *La complessità del predicato*. - Bologna: Atesa.

Stickel, Gerhard (1984): *Zur Kultur der Rechtssprache*. - In: *Mitteilungen des IdS* 10, 23-60.

Troike Strambaci, Hannelore / Hellfrich Mariani, Elisabeth G. (1985): *Wörterbuch des Privat- und Wirtschaftsrecht*, 2Bde. - München/Mailand: C.H. Beck / A. Giuffrè.

Wagner, Hildegard (1970): *Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart*. Düsseldorf: Schwann.